

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

69. Jahrgang.

Bern, den 22. August 1917.

Band III.

Erscheint wöchentlich. Preis 12 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 10. August 1917.)

Herr Dr. Hans Roelli, von Altbüren (Luzern) und Zürich, seit 1896 Professor für Rechtslehre an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich, wird entsprechend seinem Ansuchen auf den 30. September 1917 in den Ruhestand versetzt, mit dem Ausdrucke des Dankes für die geleisteten Dienste.

(Vom 13. August 1917.)

Dem zum Vizekonsul beim Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Zürich, mit Sitz in Schaffhausen, ernannten Herrn Morgan Taylor wird das Exequatur erteilt.

(Vom 14. August 1917.)

Herr H. Rudolf Pulfer, von Rümliigen (Bern), Forstmeister der Inspektion Berner Jura und Mineninspektor in Bern, wird als Professor für Forstwissenschaften an der Eidgenössischen Technischen Hochschule gewählt.

Als ständige Mitglieder der in Art. 36 des neuen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 vorgesehenen eidgenössischen Werkstättekommission werden gewählt die Herren:

Nationalrat Dr. Hofmann in Frauenfeld, als Präsident.

Karl Sulzer in Winterthur.

O. Schneeberger, Polizeidirektor, in Bern.

Wahlen.

(Vom 17. August 1917.)

Bundeskanzlei.

Kanzlist II. Klasse: Krupski, Waldemar, von Schleinikon, in Genf.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen betreffend die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten.

(Vom 18. August 1917.)

Hochgeachtete Herren!

Die zunehmenden Schwierigkeiten in der Versorgung des Landes im allgemeinen und in der Beschaffung der notwendigen Fette im speziellen, sowie auch gewisse Übelstände in der bestehenden Versorgung haben es notwendig gemacht, die bisherigen Bestimmungen über die Versorgung des Landes mit Milch und Milcherzeugnissen, die auf dem Bundesratsbeschluss vom 18. April 1917 beruhen, zu ergänzen. Wir übermitteln Ihnen beiliegend die bezüglichen neuen Vorschriften, nämlich einmal den Bundesratsbeschluss vom 17. August 1917 und sodann vier darauf sich stützende Verfügungen des Volkswirtschaftsdepartements.

Die bisher in der Milchversorgung gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass ein Teil der Milch immer noch auf eine Art und Weise verwendet wurde, die nicht die denkbar beste Ausnutzung ihres Nährwertes im Interesse des Volkes gebracht hat. Der Bundesratsbeschluss ermächtigt deshalb das schweize-

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.08.1917
Date	
Data	
Seite	665-666
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 463

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.